

**Das erwartet Sie in der aktuellen Ausgabe:**

Die neue Schiedsgerichtsordnung der ICC.....	1
Die Kartellrechtsnovelle 2017 -	
Was sich für Unternehmen ändert.....	3
Update Arbeitsrecht .....	4
P) Inside .....	4

## Die neue Schiedsgerichtsordnung der ICC

Mit 1.3.2017 ist die überarbeitete Schiedsgerichtsordnung der Internationalen Handelskammer (ICC) mit Sitz in Paris in Kraft getreten. Die bedeutendste Neuerung betrifft die Einführung eines beschleunigten Verfahrens, das Schiedsverfahren schneller und günstiger machen soll.

In einem Schiedsverfahren werden privatrechtliche Streitigkeiten aufgrund einer Schiedsvereinbarung anstelle eines staatlichen Gerichts von einer nichtstaatlichen Einrichtung entschieden. Dabei ist zwischen ad-hoc-Schiedsgerichten, die nur für einen bestimmten Einzelfall konstituiert werden, und institutionellen Schiedsgerichten zu unterscheiden.

Insbesondere im internationalen Wirtschaftsleben haben Schiedsverfahren in den letzten Jahren aufgrund ihrer Vorteile als alternativer Streitbeilegungsmechanismus immer mehr an Bedeutung gewonnen. Im Unterschied zu staatlichen Gerichtsverfahren werden Schiedsverfahren **nicht öffentlich** ausgetragen, wodurch höhere Vertraulichkeit gewährleistet ist. Schiedsverfahren haben meist eine **kürzere Verfahrensdauer**, da es in der Regel keinen Instanzenzug gibt; Aufhebungsanträge gegen den Schiedsspruch sind nur sehr eingeschränkt möglich. Außerdem haben die Parteien im Schiedsverfahren die Möglichkeit, die Schiedsrichter selbst auszuwählen und nur **Experten mit besonderer Sachkunde** einzusetzen. Schiedsverfahren bieten auch größere **Flexibilität**; mangels Bindung an

die oft schwerfälligen gesetzlichen Verfahrensregeln können die Parteien den Ablauf, den Ort und die Sprache des Verfahrens selbst bestimmen. Das ermöglicht die Austragung des Rechtsstreits auf „neutralem Gebiet“ und in einer neutralen Sprache.

Letztlich besteht ein wesentlicher Vorteil der Schiedsgerichtsbarkeit in der **erleichterten Vollstreckbarkeit**. Aufgrund der New Yorker Konvention von 1958, die mittlerweile von 157 Staaten ratifiziert wurde, können Schiedssprüche fast weltweit vollstreckt werden.

### Das beschleunigte Verfahren

Viele Schiedsordnungen – wie zum Beispiel die „Wiener Regeln“ des Internationalen Schiedsgerichts der Wirtschaftskammer Österreich – kennen schon seit längerem die Möglichkeit, Schiedsverfahren mit niedrigen Streitwerten im Wege eines beschleunigten Verfahrens durchzuführen. Für alle nach dem 1.3.2017 abgeschlossenen Schiedsvereinbarungen führt nun auch der **Internationale Schiedsgerichtshof der ICC** in Paris ein **beschleunigtes Verfahren** (*Expedited Proce-*

**JUNI  
2017**

**dure Rules)** ein. Gemäß Art 30 und Anhang VI der ICC-Schiedsgerichtsordnung finden die Regeln zum beschleunigten Verfahren Anwendung, wenn der Streitwert USD 2 Mio. nicht übersteigt. Den Parteien steht es aber frei, das beschleunigte Verfahren auch für Streitwerte über USD 2 Mio. oder für Schiedsklauseln, die vor dem 1.3.2017 geschlossen wurden, zur Anwendung zu bringen. Umgekehrt ist es ebenso möglich, die Nichtanwendbarkeit des beschleunigten Verfahrens zu vereinbaren.

Die Besonderheit der neuen Regelung liegt darin, dass Schiedsverfahren im beschleunigten Verfahren auch dann von einem Einzelschiedsrichter entschieden werden, wenn in der Schiedsvereinbarung drei Schiedsrichter vereinbart wurden. Wollen Unternehmen die Entscheidung durch einen Einzelschiedsrichter vermeiden, ist daher in Zukunft bei der Formulierung von Schiedsklauseln besondere Vorsicht geboten. Der Schiedsrichter ist von den Parteien zu benennen, können sich die Parteien nicht einigen, wird der Schiedsrichter vom ICC Gerichtshof ernannt.

Weitere Vereinfachungen des beschleunigten Verfahrens liegen darin, dass kein Schiedsauftrag (Terms of Reference) zu erstellen ist und die „Case Management Conference“ spätestens 15 Tage nach Übergabe der Akten an das Schiedsgericht stattfinden muss. Diese Regelung ist besonders „klägerfreundlich“, da der Kläger das Verfahren fast beliebig lange vorbereiten kann, der Beklagte hingegen aufgrund der engen zeitlichen Vorgaben rasch handeln muss.

Bei der Formulierung einer Schiedsklage wird in Zukunft auch zu berücksichtigen sein, dass neue Ansprüche nach Konstituierung des Schiedsgerichts nur geltend gemacht werden können, soweit das Schiedsgericht diese zugelassen hat. Neue Ansprüche werden insbesondere dann zuzulassen sein, wenn diese weder zu einer Verzögerung des Verfahrens noch zu höheren Kosten führen.

Eine wesentliche Neuerung liegt darin, dass das Schiedsgericht nach Ermessen Anträge auf Vorlage von Dokumenten nicht zulassen oder Anzahl, Länge und Inhalt der Schriftsätze und der schriftlichen Beweisvorbringen begrenzen kann. Es kann den Fall – nach Anhörung der Parteien – auch allein aufgrund der Aktenlage ohne mündliche Verhandlung entscheiden, also reines Urkundenverfahren durchführen.

Außerdem besteht die Möglichkeit, Verhandlungen in Form von Telefon- oder Videokonferenzen durchzuführen. Im Sinne der Verfahrensökonomie werden im beschleunigten Verfahren außerdem die Honorare der Schiedsrichter um etwa 20 % gekürzt.

Im beschleunigten Verfahren muss der Schiedsspruch binnen sechs Monaten nach der „Case Management Conference“ erlassen werden, wobei diese Frist vom Schiedsgerichtshof verlängert werden kann. Eine Prüfung des Schiedsspruchs durch den Schiedsgerichtshof (*Scrutiny*) findet auch im beschleunigten Verfahren statt.

### Weitere Neuerungen

Aber auch im normalen ICC-Schiedsverfahren gibt es Neuerungen, die der Verfahrenseffizienz und der höheren Transparenz dienen sollen. So wurde etwa die Frist zur Erstellung des Schiedsauftrags auf 30 Tage verkürzt. Der ICC Schiedsgerichtshof hat nun außerdem die Möglichkeit, die Gründe für seine Entscheidung zur Ernennung, Bestätigung, Ablehnung und Ersetzung von Schiedsrichtern bekannt zu geben.

### Fazit

In Zukunft müssen Unternehmen bei der Formulierung von Schiedsklauseln sorgfältig prüfen, ob das beschleunigte Verfahren zur Anwendung kommen soll. Sollte die Anwendung des beschleunigten Verfahrens nicht gewünscht sein, muss deren Nichtanwendbarkeit ausdrücklich ausgeschlossen werden.



**Mag. Oliver Walther** ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und im Arbeitsrecht und Vergaberecht tätig.

E [walther@preslmayr.at](mailto:walther@preslmayr.at)

# Die Kartellrechtsnovelle 2017 – Was sich für Unternehmen ändert

Am 30.3.2017 wurde die Kartell- und Wettbewerbsrechtsnovelle im Nationalrat beschlossen und soll teilweise rückwirkend, teilweise am 1. Mai 2017 in Kraft treten. Was das für Unternehmen heißt.

Bei der Kartell- und Wettbewerbsrechtsnovelle handelt es sich in erster Linie um die Umsetzung der EU-Richtlinie zu Schadenersatzklagen im Wettbewerbsrecht (RL 2014/104/EU). Damit soll vor allem die private Durchsetzung wettbewerbsrechtlicher Schadenersatzansprüche für Konsumenten und Unternehmer erleichtert sowie ein Ausgleich zwischen privater und öffentlicher Rechtsdurchsetzung erzielt werden. Die wichtigsten Punkte sind:

- Jede natürliche und juristische Person hat das Recht auf vollständigen Schadenersatz bei Wettbewerbsrechtsverletzung, einschließlich des Missbrauches einer marktbeherrschenden Stellung. Dieser umfasst sowohl den eingetretenen Vermögensschaden als auch entgangenen Gewinn und Zinsen ab Schadenseintritt.
- Bei Kartellen wird ein Schaden widerleglich vermutet.
- Die Verjährungsfrist beträgt mindestens fünf Jahre und wird durch bestimmte Verfahren verlängert. Dies endet frühestens ein Jahr nach Ende dieser Verfahren.
- Für nationale Gerichte besteht die Möglichkeit, die Offenlegung von Beweismitteln durch Beklagte, Dritte und Wettbewerbsbehörden (bußgeldbewehrt) anzuordnen, wenn ein Antrag des Klägers vorliegt, der den Schadenersatzanspruch überzeugend stützt. Komplexe Regelungen sollen das Anwaltsprivileg und bestimmte Dokumente in Behördenakten (z.B. Kronzeugenerklärungen) schützen.
- Die (Übergangs-)Regelungen für das Inkrafttreten insbesondere der Umsetzungsvorschriften können zu (juristisch) recht interessanten Konstellationen führen: Die materiellen Regelungen sind auf den Ersatz von Schäden anzuwenden, die nach dem 26.12.2016 entstanden sind. Die Regelungen über die ausgedehnte Verjährung sind bereits auf alle Ansprüche anzuwenden, die am 26.12.2016 noch nicht verjährt sind (also zwangsläufig vorher entstanden sind). Die verfahrensrechtlichen Regelungen, also insbesondere über Bindungswirkung von Entscheidungen der Wettbewerbsbehörde und die

Regelungen über die Offenlegung und Verwendung von Beweismitteln sind auf Verfahren anzuwenden, die nach dem 26.12.2016 eingeleitet werden und sich natürlich auch mit vorher entstandenen Ansprüchen befassen.

Neuerungen gibt es auch neben der Richtlinienumsetzung:

- In einer Entscheidung des VwGH 2015 wurde bereits klargestellt, dass die BWB auch elektronisch extern gespeicherte Unterlagen durchsuchen darf, wenn sie aus den vom Hausdurchsuchungsbefehl genannten Räumlichkeiten aus abgerufen werden können. Zur Durchsetzung dieser Pflicht zur Ermöglichung des Zugangs können nun vom Kartellgericht Zwangsgelder bis zu einem Höchstbetrag von 5 % des im vorausgegangenen Geschäftsjahr erzielten durchschnittlichen Tagesumsatzes für jeden Tag des Verzugs von dem in der Entscheidung bestimmten Zeitpunkt an verhängt werden.
- In der Zusammenschlusskontrolle wurde neben den bestehenden Umsatzschwellen ab 1.11.2017 eine Kaufpreis-Aufgriffsschwelle eingeführt und eine bestehende (Inlands-)Umsatzschwelle abgesenkt. Die neue Bestimmung führt dazu, dass auch Zusammenschlüsse von der Kontrolle erfasst werden, für die dies früher nicht der Fall war.
- Im Kartellgesetz wurde eine Bestimmung eingefügt, die man hier eigentlich nicht erwartet hätte: *„Von den Geldbußen sollen jeweils jährlich EUR 1,5 Millionen für Zwecke der Bundeswettbewerbsbehörde und des Vereins für Konsumenteninformation verwendet werden“.*



**Mag. Dieter Hauck** ist Rechtsanwalt und Partner bei Preslmayr Rechtsanwälte und im Kartellrecht tätig.

E hauck@preslmayr.at

## Update Arbeitsrecht

### Kündigungsschutz älterer Arbeitnehmer gelockert

Die Bestimmung des § 105 Abs 3b ArbVG sieht für ältere Arbeitnehmer im Rahmen der Kündigungsanfechtung wegen Sozialwidrigkeit einen höheren Kündigungsschutz vor. Bei älteren Arbeitnehmern sind sowohl bei der Prüfung, ob eine Kündigung sozial ungerechtfertigt ist, als auch beim Vergleich sozialer Gesichtspunkte der Umstand einer vieljährigen ununterbrochenen Beschäftigungszeit sowie die wegen des höheren Lebensalters zu erwartenden Schwierigkeiten bei der Wiedereingliederung in den Arbeitsprozess besonders zu berücksichtigen. Dies gilt nach der aktuellen Rechtslage für Arbeitnehmer, die im Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben, erst ab Vollendung des zweiten Beschäftigungsjahres. Um die Wiedereingliederung von über 50-jährigen Arbeitnehmern zu verbessern wurde dieser Kündigungsschutz nun geringfügig gelockert: Für ab dem 1.7.2017 begründete Dienstverhältnisse kommt diese Sonderbestimmung nicht mehr zur Anwendung, wenn die Arbeitnehmer zum Zeitpunkt ihrer Einstellung das 50. Lebensjahr vollendet haben (BGBl 2017/37). Für diese älteren Arbeitnehmer wird der Kündigungsschutz somit an den von jüngeren Arbeitnehmern angeglichen.

### Fünffährige Funktionsperiode für alle Betriebsräte

Für Betriebsräte und andere Belegschaftsvertretungen (wie z.B. Zentralbetriebsrat oder Konzernvertretung), deren Konstituierung nach dem 31.12.2016 erfolgt, wurde die Funktionsperiode auf fünf Jahre verlängert. Auch die Funktionsperiode der Behindertenvertrauenspersonen nach dem BEinstG wurde auf fünf Jahre verlängert. Zudem wurde der Anspruch auf Bildungsfreistellung gemäß § 118 ArbVG für Betriebsräte auf drei Wochen und drei Arbeitstage innerhalb einer Funktionsperiode ausgedehnt; in Betrieben, in denen dauernd weniger als 20 Arbeitnehmer beschäftigt sind, hat jedes Mitglied des Betriebsrates Anspruch auf eine solche Freistellung nur gegen Entfall des Entgeltes (BGBl 2017/12 und 2017/35).

Für weitere Informationen zum Thema:  
walth@preslmayr.at

## P) Inside

### Weitere Verstärkung für Preslmayr

Seit Frühjahr 2017 verstärken Mag. Katharina Zehetner-Siquans und Mag. Valerie Bauer-Gauss das Team von Preslmayr Rechtsanwälte. Mag. Zehetner-Siquans hat bereits langjährige Erfahrung in namhaften Wirtschaftskanzleien gesammelt. Schon im November 2016 ist Mag. Gregor Parzer von der Rechtsabteilung der Ottakringer Getränke AG zu uns gewechselt. Neu im Team ist auch Marco Werner LL.M.(WU) LL.B.(WU), der uns seit Juni 2017 unterstützt. Wir begrüßen alle neuen Juristen herzlich im Team von Preslmayr Rechtsanwälte und freuen uns auf die gemeinsame Zusammenarbeit!



Preslmayr Rechtsanwälte OG  
Universitätsring 12, A-1010 Wien  
Tel: (+431) 533 16 95  
office@preslmayr.at www.preslmayr.at  
FN 9795f, HG Wien  
DVR: 07077411 UID: ATU10504104



**PRESLMAYR**  
RECHTSANWÄLTE

Wollen Sie die P-News in Zukunft elektronisch erhalten?  
Dann schicken Sie uns bitte eine E-Mail an P-News@preslmayr.at.